

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
6 A 708/12



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Rüdiger Klasen,
Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow

- Kläger -

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen Staatsangehörigkeitsrecht
hier: Richterablehnung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

3. September 2014

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schmitz als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgericht Lütke und
den Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen

beschlossen:

Das gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nickels gerichtete
Ablehnungsgesuch des Klägers vom 29. August 2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Nach § 54 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 42 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) setzt die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, das Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, nicht dagegen, dass der Richter tatsächlich befangen, voreingenommen oder parteiisch ist. Es genügt, wenn vom Standpunkt eines Beteiligten aus gesehen hinreichend objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an seiner Unparteilichkeit zu zweifeln. Die rein subjektive Besorgnis, für die bei Würdigung der Tatsachen vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.12.1975 - 6 C 129.74 -, BVerwGE 50, 36 (37 f.) u. Beschl. v. 8.9.2010 - 8 B 54.10, 8 B 54.10 (8 PKH 4.10), <juris>).

Hinreichend objektive Gründe, die bei vernünftiger Würdigung aller geltend gemachten oder sonst erkennbaren Umstände Anlass zu der Besorgnis geben könnten, der abgelehnte Vorsitzende Richter Nickels würde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden, liegen jedoch nicht vor.

Die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters wird vom Klägers allein mit dem ergangenen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss vom 26. August 2014 be-

gründet, gegen den sich der Kläger mit der zeitgleich eingelegten und auch begründeten „sofortigen Beschwerde“ wendet.

Der Umstand, dass ein Kläger eine Entscheidung für fehlerhaft hält, oder dass ein abgelehnter Richter bei der Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts oder bei dessen rechtlicher Beurteilung eine andere Rechtsauffassung vertritt als ein Beteiligter, ist jedoch regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und einen an der Entscheidung beteiligten Richter von der weiteren Mitwirkung im Verfahren auszuschließen; das gilt selbst für irrige Ansichten, solange sie nicht - wofür hier jedoch nichts ersichtlich ist - offensichtlich willkürlich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.2.1982 - 1 D 2.81 -, BVerwGE 73, 339 (346) u. Beschl. v. 1.12.2009 - 4 BN 58.09, 4 BN 22.09 -, <juris>). Eine Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen kann nämlich gerade nicht im Wege der Richterablehnung erreicht werden. Diese ist vielmehr dem Rechtsmittelverfahren vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.10.2007 - 9 A 50.07, 9 VR 19.07, 9 VR 21.07 -, NVwZ-RR 2008, 140; BFH, Beschl. v. 10.1.2007 - X B 77/06 -, <juris>).

Unter Zugrundelegung der zuvor dargelegten Maßstäbe kann eine begründete Besorgnis der Befangenheit nach alledem nicht auf den Umstand gestützt werden, dass der Vorsitzende Richter mit Beschluss vom 26. August 2014 den (weiteren) Prozesskostenhilfeantrag des Klägers unter Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten abgelehnt hat.

Abschließend merkt die Kammer an:

Auf die Einholung einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters ist verzichtet worden. § 44 Abs. 3 ZPO sieht zwar vor, dass der abgelehnte Richter sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern hat. Aus dem mit dieser Regelung verfolgten Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zu erweitern, folgt aber, dass es einer dienstlichen Äußerung nicht bedarf, wenn der Sachverhalt, auf den das Gesuch gestützt wird, feststeht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.3.2006 - 3 B 182/05 -; BFH, Beschl. v. 24.11.2000 - II B 44/00 -, jeweils <juris>). Dies ist hier der Fall, weil der Kläger die Ablehnung des Vorsitzenden Richters ausschließlich mit dessen Mitwirkung an der o.g. Prozesskostenhilfeentscheidung begründet hat, die er für falsch hält. Diese Tatsache ist aber sowohl den Beteiligten als auch dem Gericht bekannt.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Schmitz

Lüdtke

Grotelüsch



Ausgefertigt:

Schwerin, 4. September 2014

Müller, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle